Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 26. Danzig, den 26. Juni 1858.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Es kommt trotz früherer wiederholter Verfügungen durch das Kreisblatt immer noch vor, daß in den Berichten der Ortspolizeibehörden und Schulzenämter die Verfügung, auf welche berichtet wird, nur unvollständig dem Datum nach allegirt und nicht auch gleichzeitig die Journal-Nummer jener Verfügung hinzugefügt wird. Hiedurch entstehen Weiterungen und Verzögerungen, welche dem Interesse der Kreiseingesessenen in der Regel nicht entsprechen. Um dies möglichst zu vermeiden, verweise ich nochmals Alle, die dies angeht, auf die bezeichnete Vorschrift, damit sie sich vor den Kosten der nochmaligen Zurücksendung des Berichts bewahren können.

Danzig, den 13. Juni 1858.

No. 745/6. Der Landrath von Brauchitsch.

2. **Fortsetzung des Impfplans des I. und III. Impfbezirks für das Jahr 1858.**

II. Der Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Voretius impft:

am 5. Juli, 2 Uhr Nachm., Revision der Kinder aus Guteherberge und Scharfenort in Guteherberge,
3½ Uhr in Schönfeld Revision der Kinder von Matzkau und Impfung derer von Schönfeld, Kowall und Zankenczyn,
am 6. Juli, 3 Uhr Nachm., Vorimpfung in Weichselmünde, 10 Kinder,
am 8. Juli, 2 Uhr Nachm., Revision der vor 8 Tagen in Bohnsackerweide Geimpften,
3½ Uhr ebenso in Einlage,
5 Uhr „ in Schönbaum,
6½ Uhr „ in Gr. Steegnerwerder,
am 9. Juli, 8 Uhr Morgens, in Fischerbabke,
10 Uhr Vorm. in Neukrügerskampe,
3 Uhr Nachm. im Heeringskruge,
Impfung der Kinder aus Schmeerblock, Schönrohr und Breitenfeld,
am 12. Juli, 2 Uhr Nachm., in Schüddelkau Revision der Kinder aus Kowall, Schönfeld und Zankenczyn und Impfung der Kinder aus Sullmin, Ottomin, Rambau,
4½ Uhr Impfung in Wonneberg der Kinder daselbst,
am 13. Juli, 3 Uhr Nachm., Impfung in Weichselmünde,
am 15. Juli, 2 Uhr Nachm., in Gottswalde Revision der Kinder ans Schmeerblock, Schönrohr, Breitenfeld und Impfung derer aus Gottswalde,

am 19. Juli, 1 Uhr Mittags, in Schüddelkau Revision der Kinder aus Sullmin, Ottomin, Rambau und Impfung derer aus Hoch-Kölpin und Renkau,
3 Uhr in Schellingsfelde Revision der Kinder aus Wonneberg und Impfung derer aus Schellingsfelde, Zigankenberg, Emaus, Müggau und Pietzkendorf,

(Fortsetzung folgt.)

Fortsetzung des Impfplans pro 1858.

II. Der Kreis-Wundarzt Herr Frenzel impft:

am 6. Juli, 7 Uhr Morgens, in Rambeltsch die Kinder aus Sobbowitz, Klempin und Rossiczewken und revidirt die Kinder aus Mahlin, Rambeltsch, Senslau und Schweizerhof. Die Fuhre gestellt Mahlin in Praust 5½ Uhr Morgens zur Hin- und Rambeltsch in Rambeltsch 10 Uhr Morgens zur Rückreise,

am 6. Juli, 2½ Uhr Nachm., in Groß Kleschkau die Kinder aus Dorf und Vorwerk Wartsch und revidirt die Kinder aus Klein Trampken und Groß Kleschkau. Die Fuhre gestellt Klein Trampken in Praust 1 Uhr Nachmittag zur Hin- und Groß Kleschkau in Groß Kleschkau 5 Uhr Nachmittag zur Rückreise,

am 7 Juli, 8 Uhr Morgens, in Groß Zünder die Kinder aus Klein Zünder und Käsemark und revidirt die Kinder aus Groß Zünder. Die Fuhre gestellt Herzberg in Praust 5 Uhr Morgens in Praust zur Hin- und Groß Zünder in Groß Zünder 11 Uhr Morgens zur Rückreise,

am 9. Juli, 8 Uhr Morgens, in Schwintsch die Kinder aus Schwintsch, Woyanow, Rexin und Jetau und revidirt die Kinder aus Artschau, Borrenzin und Bangschin. Die Fuhre gestellt Borrenzin in Praust 7 Uhr Morgens zur Hin- und Schwintsch in Schwintsch 10 Uhr Morgens zur Rückreise,

am 13. Juli, 7½ Uhr Morgens, in Sobbowitz die Kinder aus Klein, Mittel und Groß Golmkau, Zakrczewken, Klopschau und Roschau und revidirt die Kinder aus Sobbowitz, Klempin und Rossiczewken. Die Fuhre gestellt Klempin in Praust 5 Uhr Morgens zur Hin- und Sobbowitz in Sobbowitz zur Weiterfahrt nach Wartsch 11 Uhr Morgens,

am 13. Juli, 1 Uhr Nachm., in Wartsch Revision der Kinder aus Dorf und Vorwerk Wartsch. Die Fuhre gestellt Vorwerk Wartsch daselbst 2 Uhr zur Rückfahrt nach Praust.

am 14. Juli, 8 Uhr Morgens, in Käsemark die Kinder aus Letzkau und revidirt die Kinder aus Klein Zünder und Käsemark. Die Fuhre gestellt Klein Zünder in Praust 5 Uhr Morgens zur Hin- und Käsemark in Käsemark 6 Uhr Abends zur Rückreise,

am 16. Juli, 8 Uhr Morgens, in Jetau die Kinder aus Saalau und Lissau und revidirt die Kinder aus Schwintsch, Woyanow, Rexin und Jetau. Die Fuhre gestellt Woyanow in Praust 7 Uhr Morgens zur Hin- und Jetau in Jetau 10 Uhr Morgens zur Rückreise,

(Fortsetzung folgt.)

---

3. Der Wirthschaftsführer Herrmann Walter Pickering in Müggau ist wiederruflich zum Schulzen dieser Ortschaft ernannt und von mir als solcher bestätigt worden.

Danzig, den 12. Juni 1858.

No. 369/6. Der Landrath von Brauchitsch.

4. Die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Hofbesitzers Arnold in Osterwick ist nunmehr erloschen.

Danzig, den 21. Juni 1858.

No. 843/6. Der Landrath von Brauchitsch.

5. Auf die kleine Schrift von Dr. Gloger in Breslau

„Ermahnung zum Schutze nützlicher Thiere",

welche im Buchhandel für 3 sgr. zu haben ist, werden die Kreiseingesessenen besonders aufmerksam gemacht.

Danzig, den 22. Juni 1858.

No. 867/6. Der Landrath v. Brauchitsch.

6. Am 5. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, soll in Praust vor dem weißen Kruge ein abgepfändetes Pferd (braune Stute) gegen gleich baare Bezahlung im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Danzig, den 23. Juni 1858.

No. 888/6. Der Landrath von Brauchitsch.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

7.

Reglement

für die Badeanstalt in Kahlberg.

I. Allgemeine Vorschriften während der Badezeit.

§ 1.

Die Badezeit nimmt am 15. Juni jeden Jahres ihren Anfang und endet am 15. September; dieselbe zerfällt in 2 Saisons, von denen die erste vom 15. Juni bis zum 31. Juli und die zweite vom 1. August bis zum 15. September währt.

§ 2.

Jeder, welcher während der Badezeit einem Fremden Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, denselben unter Vorlegung seiner Legitimationspapiere innerhalb 24 Stunden bei der Badepolizei-Verwaltung, welche über die geschehene Meldung eine Bescheinigung zu ertheilen hat, anzumelden. Der Besitzer der Badeanstalt ist außerdem gemäß der Regierungs-Verordnung vom 27. Februar 1838, (Amtsblatt pro 1838, Seite 78 bis 80), wie jeder andere Gastwirth verpflichtet, über die von ihm aufgenommenen Fremden ein Fremdenbuch, wie es in der gedachten Verordnung vorgeschrieben und welches alle 14 Tage von dem Badepolizei-Verwalter zu revidiren ist, zu führen und sich nach der Verordnung im Uebrigen genau zu achten. Contraventionen hiegegen werden nach der Regierungs-Verordnung vom 27. Februar 1838 bestraft.

§ 3.

Zum Baden in der offenen See sind täglich die Stunden von 6 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends bestimmt. Dienstboten ist es nur erlaubt, Morgens vor 6 Uhr oder Mittags von 1 bis 4 Uhr zu baden.

§ 4.

Während der Badestunden darf außer den Badenden und ihren Begleitern Niemand das Ufer des Badeplatzes besuchen und ist dieser Platz durch mehrere an der Landseite und den Endpunkten ausgestellte Tafeln bezeichnet. —

Jede unbefugte, eine Verletzung des Anstandes und der Schamhaftigkeit bekundende Annäherung an die Badestellen ist bei einer Strafe bis zu 3 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefäng-

niß untersagt und sind die beaufsichtigenden Beamten und Wärter befugt und verpflichtet, jede solche Annäherung zu verhindern.

§ 5.

Für jedes Geschlecht ist ein besonderer Badeplatz bestimmt und deutlich durch ausgestellte Tafeln bezeichnet.

§ 6.

In der ganzen Begrenzung des Badeplatzes dürfen Pferde, Hunde und andere Thiere während der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. September nicht geschwemmt werden.

Wer sich dieses zu Schulden kommen läßt, verfällt in 10 Silbergroschen bis 2 rtl. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§ 7.

Hunde dürfen auf den Badeplatz nicht mitgenommen werden.

§ 8.

Während der Badezeit vom 15. Juni bis zum 15. September darf kein Fischer am Ufer in der bezeichneten Begrenzung des Badeplatzes landen, Netze ziehen, trocknen, oder ein anderes Geschäft betreiben, auch darf Niemand in einer Entfernung von 2000 Schritt dem Badeplatze gegenüber ankern oder kreuzen.

Jeder Uebertreter dieser Anordnung verfällt in eine Strafe bis zu 3 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß und hat außerdem zu gewärtigen, daß er von den beaufsichtigenden Beamten zwangsweise entfernt wird.

II. Badeordnung für die Badeanstalt in Kahlberg.

§ 1.

Die zum Badeplatze angewiesene Strecke des Ufers enthält festen sich ganz allmälig vertiefenden Seegrund und bedarf es daher keines andern Warnungszeichens, als eines Merkpfahls in 4 Fuß Wassertiefe, um den Nichtschwimmern anzudeuten, daß hinter dem Pfahle eine Tiefe vorhanden sei, welche gewöhnlich nur von Schwimmern betreten werden kann. Diesen Merkpfahl hat der Anstaltsbesitzer vor Eröffnung der Badeanstalt setzen zu lassen.

§ 2.

Derselbe ist außerdem verpflichtet, sowohl bei dem Herren- als dem Damen-Bade die erforderlichen Bade- und Rettungs-Utensilien vorräthig zu halten und zur Verfügung zu stellen, namentlich darf ein gehörig ausgerüstetes Boot, ein Rettungsseil, wollene Decken, Bürsten 2c. nicht fehlen.

§ 3.

Der Badeplatz theilt sich nachfolgend:

a) derjenige Theil des Badeplatzes, welcher von dem Wege, der von der Badeanstalt zum Ufer führt, rechts liegt, bildet das Damenbad.
b) links liegt das Herrenbad, welches 800 Schritte von dem Damenbade entfernt ist.
c) Die Badeanstalt beschränkt sich für jetzt lediglich auf das Seebad, doch wird Unternehmer späterhin, je nach den Umständen und dem Bedürfnisse, nach vorheriger Genehmigung der vorgesetzten Behörde auch warme Bäder einrichten.

§ 4.

Jeder Badende darf auf die Plätze und in die Buden zu seiner Bedienung nur Personen seines Geschlechts mitbringen.

§ 5.

Kinder unter 6 Jahren können von ihren Müttern oder weiblichen Verwandten auf den Badeplatz des weiblichen Geschlechts mitgenommen werden. —

Für ältere Kinder bestimmt ihr Geschlecht den Platz, wohin sie zu bringen sind. Kinder unter 14 Jahren, die ohne Aufsicht eines Erwachsenen zum Seestrande kommen, werden zurückgewiesen. Dasselbe findet gegen Berauschte statt.

§ 6.

Die Equipagen der zum Bade fahrenden Badegäste sollen nur bis zu der Tafel fahren, die auf der Hälfte des Weges zwischen resp. vor dem Damen- und Herrenbade steht.

§ 7.

Jeder Badegast, welcher in der Badeanstalt bei Benutzung der Badebuden ein Bad nehmen will, muß bei dem Inhaber der Anstalt ein Billet nach den in der nachstehenden Badeanstalts-Taxe festgesetzten Preisen lösen.

§ 8.

Es kann aber auch ein Abonnement für die ganze Badezeit oder auf eine bestimmte Zahl von Bädern statthaben und dabei eine bestimmte Bude ausbedungen werden.

§ 9.

Der Abonnent hat auf die Benutzung der Badebude bei gleichzeitiger Meldung mit Andern, die nicht abonnirt sind, in Rücksicht der Zeit und Stunde den Vorzug; außer dem Abonnement entscheidet lediglich die frühere Meldung.

§ 10.

Unter einem Monat findet kein Abonnement statt und sind die ausgegebenen Billets nur für die laufende Badesaison gültig.

§ 11.

Ein Abonnements-Billet kann nur von dem, auf dessen Namen es gelöst ist, gebraucht werden.

§ 12.

Die einzelnen Bade-Billets werden vor dem Baden an die Badebedienung abgegeben und soll diese Bedienung von dem Geschlechte des Badenden und streng angewiesen sein, auf Verlangen Hülfe zu leisten.

§ 13.

Wenn Jemand an den Badeutensilien Etwas beschädigt, so ist derselbe zur Vergütung des Schadens verbunden.

§ 14.

Die nächste örtliche Aufsicht auf die Befolgung vorstehender Vorschrift liegt den bei den Badebuden angestellten Wärtern, so wie dem Badeanstaltbesitzer unter specieller Controlle des Schulzen und der Schöppen, resp. des Badepolizei-Verwalters, ob.

III. Badeanstalts-Taxe.

Badegäste, welche sich über eine Woche in Kahlberg oder Liep aufhalten, haben für den Besuch der Gartenanlagen, der Säle zu Belvedere und der daselbst Sonnabends und Sonntags stattfindenden Bälle und Concerte, ferner für den aus diesen Einnahmen zu machenden Zuschuß an den Badearzt, da die Honorare ihn nicht genügend für die Kosten seines Aufenthalts entschädigen können, zu zahlen:

für eine Saison d. i. vom 15. Juni bis 31. Juli oder vom 1. August bis 15. Septr.
für eine einzelne Person . . . . 2 rtl.,
für eine Familie von 2 bis 5 Personen . . . . 4 „
für eine Familie von mehr als 5 Personen . . . . 5 „

Wenn der Aufenthalt in beide Saisons fällt und im Ganzen über 4 Wochen dauert, wird noch die Hälfte des bereits bezahlten Betrages nachgezahlt. Kinder, welche noch nicht allein gehen, kommen nicht in Anrechnung. Dienstboten dagegen werden mitgezählt.

Als zu einer Familie gehörend, werden gerechnet: Mann, Frau, eigene oder zur Aufsicht übergebene Kinder und unverheirathete Damen, welche sich einer Familie anschließen und zugleich mit ihr in denselben Zimmern wohnen.

Für die Benutzung der Dielenstege nach der See, der Badebuden an derselben rc. ist an den Bademeister oder an die Badefrau zu zahlen:

für eine Person: ohne Handtuch, jedoch mit Benutzung einer Bütte mit reinem Spülwasser:

	rtl.	sgr.	pf.
für ein einzelnes Bad	—	1	6
für einen Monat	1	—	—
für die erste oder zweite Saison (halben Sommer)	1	10	—
für den ganzen Sommer (beide Saisons)	2	10	—

Mit Handtuch und einer Bütte mit reinem Spülwasser:

	rtl.	sgr.	pf.
für ein einzelnes Bad	—	2	—
für einen Monat	1	15	—
für die erste oder zweite Saison (halben Sommer)	2	—	—
für den ganzen Sommer (beide Saisons)	3	15	—

für die weiblichen Mitglieder einer Familie, wenn dieselbe 2—5 Personen beträgt, ist an die Badefrau zu zahlen:

ohne Handtuch:

	rtl.	sgr.	pf.
für einen Monat	2	—	—
für die erste oder zweite Saison (halben Sommer)	2	20	—
für den ganzen Sommer (beide Saisons)	4	20	—

Für Benutzung eines jeden Handtuchs wird täglich 6 pf. bezahlt.

Wenn die weiblichen Mitglieder einer Familie aus mehr als 5 Personen bestehen, so werden obige Beträge für jede Person pro Monat um 15 sgr., pro Saison um 20 sgr., für den ganzen Sommer um 1 rtl. erhöht.

Danzig, den 15. Juni 1858.

Das Königl. ländliche Polizei-Amt.

(L. S.) gez. (Strauß.)

Vorstehendes Reglement wird von mir auf Grund des § 40., zu a der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, hierdurch bestätigt.

Danzig, den 18. Juni 1858.

(L. S.)

Der Landrath von Brauchitsch.

Vorstehendes Reglement wird als Ortspolizei-Verordnung für den Badeort Kahlberg auf Grund des § 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiemit publicirt.

Danzig, den 22. Juni 1858.

Königl. ländliches Polizei-Amt.

S t r a u ß.

---

8. Der Knecht Joseph Mansinkowski hat den Dienst bei dem Hofbesitzer Peter Gnoycke zu Käsemark heimlich verlassen und ist sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt.

Die Polizei- und resp. Ortsbehörden werden ersucht, auf den p. Mansinkowski zu vigiliren, bei seinem Betreffen ihn festzunehmen und gegen Erstattung der Kosten hier abzuliefern.

Danzig, den 22. Juni 1858.

Königlich ländliches Polizei-Amt.

9.

Steckbrief.

Der nachfolgend näher bezeichnete Dienstknecht Johann Jacob Szidlitzki, welcher des Diebstahls dringend verdächtig ist, hat sich von seinem früheren Aufenthalts-Orte entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt ermittelt werden kann, und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer vom den gegenwärtigen Aufenthalts-Ort des Szidlitzki Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich bei dem nächsten Gericht oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Danzig, den 12. Juni 1858.

Der Staats-Anwalt.

Beschreibung der Person:

Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: oval, Augenbraunen: braun, Augen: braun, Nase: spitz, Mund: klein, Bart: dunkelblond, Zähne: gut und vollzählig, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel.

Persönliche Verhältnisse:

Alter: 35 Jahre, Religion: katholisch, Gewerbe: Knecht, Sprache: deutsch und polnisch, Geburtsort: Danzig, Früherer Aufenthaltsort: Letzkau,

Bekleidung:

Rock: grau, Weste: blau Tuch, Hemde: blau Nessel, Schawl.

10

Steckbrief.

Der nachfolgend näher bezeichnete Arbeiter Johann Nicolaus Strigewski, welcher des Diebstahls an Kleidungsstücken, einem grauen Rock, ein Paar ledernen Hosen, einer parchenen Unter-Jacke und an einer Pelzmütze verdächtig ist, hat sich von seinem letzten Aufenthaltsorte Schmerblock entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthaltsort ermittelt werden kann.

Alle Behörden werden deshalb ersucht, auf den Strigewski vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle verhaften und hierher zur Haft abliefern zu lassen.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort des Strigewski Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich bei dem nächsten Gericht oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Danzig, den 11. Juni 1858.

Der Staats-Anwalt.

Beschreibung der Person:

Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: blond, Stirn: glatt, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: etwas grad und gebogen, Mund: gewöhnlich, Bart: rasirt, Zähne: vollständig, Kinn: länglich, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: stark, Füße: gesund, Besondere Kennzeichen: etwas harthörig und in den Armen seinen Namen eingeäzt.

Persönliche Verhältnisse:

Alter: 47 Jahre, Religion: katholisch, Gewerbe: Knecht, Sprache: deutsch und polnisch, Geburtsort: unbekannt, Früherer Aufenthaltsort: Schmerblock.

Bekleidung:

Jacke: grau parchene, Weste: grau Sommerzeug, Hosen: blau leinene, Schuhe: Militairschuhe, Mütze: schwarz tuchene mit Schirm, Halstuch: blau Nessel, Hemde weiß leinenes.

11. Der Einwohner Andreas Riediger zu Kriefkohl ist zum Gemeindediener und Orts-executor für den Gemeinde-Bezirk Kriefkohl ernannt und vereidigt worden.

Danzig, den 22. Juni 1858.

Königl. ländl. Polizei-Amt.

12. Der wegen unterlassener Fürsorge für sein 3 Jahre altes Kind unter Anklage gestellte Einwohner Cornelius Wiens hat seinen bisherigen Wohnort Landau verlassen und ist sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt.

Die resp. Orts- und Polizeibehörden werden ersucht, auf den p. Wiens zu vigiliren und im Betretungsfalle seinen gegenwärtigen Aufenthalt mir mitzutheilen.

Danzig, den 12. Juni 1858.

Der Polizei-Anwalt.

13. Der Knecht Johann Bornowski, 18 Jahr alt, katholischer Confession, mittlerer Größe, blonde Haare, dunkele Augen, hat den Dienst der Frau Hofbesitzerin Philippsen in Stüblau am 14. d. M. heimlich verlassen.

Ueber den gegenwärtigen Aufenthaltsort des p. Bornowski ist nur zu ermitteln gewesen, daß derselbe sich nach dem Kreise Pr. Stargardt begeben haben soll.

Die Polizeibehörden, Schulzenämter und Gensdarmen werden ersucht, auf den p. Bornowski zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport hier abliefern zu lassen.

Danzig, den 22. Juni 1858.

Königlich ländliches Polizei-Amt.

14. Der Knecht Michael Stephanowski hat den Dienst des Hofbesitzers Gottlieb Klein aus Schmeerblock am 6. Juni c. heimlich und ohne Grund verlassen und ist dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt. Die Polizei-Behörden und Ortsvorstände werden ersucht, auf den p. Stephanowski zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hier einliefern zu lassen.

Danzig, den 17. Juni 1858.

Königl. ländl. Polizei-Amt.

15. In der Kursache des Arbeiters Heinrich Baumgardt ist die Vernehmung des p. Baumgardt erforderlich.

Da dessen jetziger Aufenthaltsort jedoch nicht hat ermittelt werden können, so werden die Polizei-Obrigkeiten und Ortsvorstände ersucht resp. angewiesen, auf den p. Baumgardt zu vigiliren und mir im Betretungsfalle von seinem zeitigen Aufenthaltsorte Mittheilung zu machen.

Danzig, den 15. Juni 1858.

Königl. ländliches Polizei-Amt.

16. Der Arbeiter Nicolaus Bendig, dessen Signalement unten angegeben ist, hat seinen bisherigen Aufenthalts-Ort Ohra verlassen, ohne für den Unterhalt seiner dort zurückgelassenen Kinder gesorgt zu haben.

Da der zeitige Aufenthalt des p. Bendig unbekannt ist, so werden die Polizeibehörden und Ortsvorstände ersucht, auf den p. Bendig zu vigiliren und mir im Betretungsfalle von seinem jetzigen Aufenthaltsorte Mittheilung zu machen.

Danzig, den 8. Juni 1858.

Königlich ländliches Polizei-Amt.

Signalement.

1) Namen: Nicolaus Bendig, 2) Stand: Arbeiter, 3) Geburtsort: Saarlouis, 4) Wohnort: Ohra, 5) Religion: katholisch, 6) Jahr und Tag der Geburt: der 18. Februar 1825, 7) Größe: 5 Fuß 1 Zoll, 8) Haare: dunkelbraun, 9) Stirn: niedrig, 10) Augenbraunen: hellblond, 11) Augen: blau, 12) Nase: klein, 13) Mund: klein, 14) Zähne: gesund, 15) Bart: Backen- und Kinnbart, 16) Kinn: bewachsen, 17) Gesicht: rund, 18) Gesichtsfarbe: gesund, 19) Statur: untersetzt.

Beilage.

Beilage zum Danziger Kreis-Blatt. No. 26.

17. Der Großjunge Robert Grützmacher hat in der Nacht zum 14. d. M. den Dienst des Hofbesitzers Laskowski zu Gemlitz heimlich verlassen und es wird daher gebeten, auf ihn zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hierher einzuliefern.

Er ist kleiner untersetzter Statur, mit rundem gesundem Gesichte, kleinen Augen, blondem Harre und hellblonden Augenbraunen; bekleidet ist er mit Hose und Jacke von blauer Leinwand und schwarzer Tuchmütze mit Schirm oder mit einer Jacke von schwarzem Tuch und mit Hosen von dunkelm Sommerzeug.

Dirschau, den 17. Juni 1858.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

18. Der Knecht Paul Gurzella, geb. am 26. März 1835 in Schönfeld, von kleiner Statur, grauen Augen, blonden Haaren, hat den Dienst des Hofbesitzers Otto Behrendt in Kowall am 13. Mai c. heimlich verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt desselben bisher nicht bekannt geworden.

Die resp. Polizeibehörden, Schulzenämter und Gensdarmen werden ersucht, auf den p. Gurzella zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport hier abliefern zu lassen.

Danzig, den 22. Juni 1858.

Königlich ländliches Polizei-Amt.

19. Der Junge Johann Carl Pranske, dessen Signalement hier folgt, ist heute aus dem hiesigen Gefängniß entwichen. Die Polizeibehörden werden ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und per Transport hier einzuliefern.

Zoppot, den 8. Juni 1858.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort: Zoppot, Aufenthaltsort: Oliva, Größe: 4½ Fuß, Haare: braun, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, bekleidet war derselbe mit: blauer Tuch-Weste, deren Hinterfutter weiß leinen, einem dunkeln Halstuche, weiß leinener Jacke und Hose, einer alten schwarzen Tuchmütze, weiß leinenem Hemde und kurzen Mannsstiefeln.

20. Der wegen mehrfacher Diebstähle wiederholt mit Gefängniß bestrafte Maurer Johann Friedrich Schimanski, der bis zum 29. Mai 1860 unter Polizei-Aufsicht steht, ist unterm 22. September pr. nach Ohra an der Mottlau entlassen worden, dort aber nicht eingetroffen.

Im allgemeinen Interesse ist es nothwendig, auf diesen vielfach bestraften Verbrecher ein wachsames Auge zu haben und ersuche ich daher die sämmtlichen Ortsbehörden des Amtsbezirks, sowie die resp. Ortspolizei-Obrigkeiten und Polizei-Beamten, auf den Johann Friedrich Schimanski gefälligst zu vigiliren und im Betretungsfalle mir schleunigst von seinem Aufenthalts-Orte Mittheilung zu machen.

Danzig, den 6. Juni 1858.

Königlich ländliches Polizei-Amt.

21. Vom 16. Juni d. J. ab wird in Stelle der bisherigen wöchentlich dreimaligen Personenpost zwischen Dirschau und Schöneck eine zweisitzige Personenpost wöchentlich viermal zwischen Hohenstein und Schöneck coursiren. Dieselbe wird:

aus Hohenstein Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend 6¼ Uhr Nachm.,
aus Schöneck an denselben Tagen 7¾ Uhr Morgens,

abgefertigt uud in 2½ Stunden befördert. In Hohenstein ist Anschluß an die Schnellzüge von und nach Danzig.

Das Personengeld beträgt 6 sgr. pro Meile, für die ganze Tour von 2¾ Meilen 16½ sgr. Für den unbedeckten (Bock) Platz wird 1 sgr. pro Meile weniger erhoben.

Beichaisen werden nur in der Richtung nach Hohenstein gestellt.

Danzig, den 1. Juni 1858.

Der Ober-Post-Director. Weppler.

22. Vom 16. Juni d. J. ab wird unter Aufhebung der wöchentlich sechsmaligen Botenpost zwischen Stuhm und Altmark eine wöchentlich sechsmalige Cariolpost zwischen Marienburg und Altmark eingerichtet, deren Ablassung

aus Marienburg an den sechs Wochentagen um 11½ Uhr Vorm. (event. ¼ Stunde nach Ankunft des Berlin-Königsberger Schnellzuges, spätestens aber um 12½ Uhr Mittags),
aus Altmark 5 Uhr Nachm.

und deren Beförderung in 2 Stunden 10 Min. erfolgt.

Danzig, den 8. Juni 1858.

Der Ober-Post-Director. Weppler.

Nichtamtlicher Theil.

23. Wruckenpflanzen sind zu haben in der Alle No. 1., bei **R. Kutzbach.**

24. In Gr. Bölkau sind wieder Mauersteine und gute Bieberschwänze zu haben.

25. Große alte Dachpfannen werden billig verkauft Danzig in der Fleischergasse 29.

26. Leiterbäume, Deckstöcke, wie Deckweiden, sind zu haben bei Warkentin in Hochzeit.

27. Capt. Sedergren ist mit frischem Schwed. Kalk von Wisby am Kalkorte angelangt und wird vom Schiff zum billigsten Preise verkauft.

28. ☞ **Bruchbänder** aller Art, **Gummibruchbänder** (zum Baden) **Nabelbruchbänder, Krampfaderstrümpfe, Klystirspritzen,** empfiehlt **Robert Meding,** Breit- u. Junkerg.-Ecke,
vom Königlichen medicinischen Collegium geprüfter Bandagist.

29. **15 rtl. Belohnung.**

In der Nacht vom 19. bis 20. Juni ist mir eine braune Stute, 3 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, von der Weide gestohlen worden. Der Wiederbringer erhält obige Belohnung.

Besonderes Merkmal: Unter dem Halse eine Knurre.

Czattkau bei Dirschau, den 24. Juni 1858. Wittwe Reimer.

30. **Eiserne und messingene geeichte Zoll- oder neue Landesgewichte zu den billigsten Preisen bei C. M. Niedball, Johannisthor.**

31. Franz. **Düngergyps**, ächt peruanischer **Guano** und Binns Patent-Dünger ist wieder vorräthig im Vesta-Speicher bei **Joh. Jac. Zachert.**

32. **Verkauf von Rheinischen Mühlensteinen.**

Einige zwanzig Stück Rheinische Steine, 3—3½ Fuß, sollen räumungshalber zu ermäßigten Preisen verkauft werden. Reflektanten erfahren das Nähere im Patriarch-Jacob-Speicher Milchkannengasse, wo auch die Steine zu besichtigen sind.

---

33. **Ziegeln**

vom größten Format und besten Ton, sind wiederum das Mille à 13 rtl. vorräthig in Stüblau. A. Steinberg.

---

34. **Der Gustav-Adolph-Zweigverein des Danziger Werders.**

Mittwoch, den 30. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr, findet in der Schule zu Herzberg die alljährliche General-Versammlung dieses Vereines statt, wozu alle Mitglieder desselben jeden Alters, Standes und Geschlechts hiedurch freundlichst eingeladen werden. Nicht nur die Geldgabe, sondern auch eine lebendige Theilnahme vermag den Zweck des Vereines zu fördern; daher wird um einen zahlreichen Besuch dringend gebeten. Der Vorstand. Bertling.

---

35. 500 Stück zuchtfähige Mutterschaafe, darunter ⅓ Zeitschaafe und 600 Stück starke 5-jährige Hammel kommen auf der Herrschaft Runowo zum Verkauf.

Das Güstvieh und die Hammel sogleich (nach der Schur), die Lammmütter Mitte August d. J. abzunehmen.

Schloß Runowo bei Vandsburg (bei Bahnhof Nakel), den 5. Juni 1858. Das Dominium.

---

36. **Frisch gebrannter Kalk** ist stets zu haben in der Brennerei bei Legan und Langgarten 107. **pro Last (12 Schfl.) incl. Tonnen 7 rtl. 18 sgr.;** ohne Tonnen wird die Last nur in der Brennerei für **6 rtl. 12 sgr.** verabfolgt.

J. G. Domansky, Wwe.

---

37. **Für die Herren Landwirthe.**

Eine Handmühle, vollständig eingerichtet und lange Zeit in beständigem Betriebe gewesen, steht zu verkaufen bei J. Zimmermann, Fleischergasse 21.

---

38. **Torf-Auktion zu Lindenbruch**

bei Grabau.

Dienstag, den 6. Juli 1858, Vormittags 10 Uhr, werde ich zu Lindenbruch auf freiwilliges Verlangen öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

circa 300 Klafter guten festen trockenen Torf.

Der Zahlungstermin wird den mir bekannten Käufern am Tage der Auktion angezeigt und wird noch bemerkt, daß der Torf in sehr kleiner Entfernung von der Chaussee steht und daß die Abfuhr gut ist. Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

---

39. **Auktion zu Grebinerwald.**

Freitag, den 2. Juli 1858, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen des Försters Herrn Wicht, wegen Räumung der Försterei, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

4 starke Arbeitspferde, 6 schöne Kühe, 10 Schweine, 2 gute Hofhunde, 1 Spazier-, 1 Kastenwagen, 3 Schlitten, 2 gr. Pflüge, 3 Paar eisenz. Eggen, eine eichene Walze, eine Mangel, verschiedene Sorten Bohlen, Nutzholz und Deichselstangen, 3 Gespann led. Sielen, 2 Sattel, Holz- und Halfterketten, 2 Ripspläne, 1 großen Plahn auf dem Felde zum Ausreiten des Ripses, 30 Säcke, 1 Häckselmaschine, Windharfe, Cylinder, 4 Ripssiebe, Komoden, Spinde, Tische, Stühle, Spiegel, 4 eichene beschlagene Fleischtonnen, Haus-, Küchen- und Stallgeräthe so wie die Crescens von 6 culm. Morgen Rübsen, 3 Morgen Hafer, 1 Morgen Gerste.

Der Zahlungstermin wird am Tage der Auktion angezeigt.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

40. **Wiesen-Verpachtung zu Müggenhall.**

Mittwoch, den 30. Juni 1858, Nachmittags 3 Uhr, werde ich von dem Pächter Wendt'schen Hofe zu Müggenhall öffentlich an den Meistbietenden verpachten:

circa 30 culm. Morgen gute Wiesen in einzelnen Parzellen zur diesjährigen Vor- und Nachheunutzung.

Der Zahlungs-Termin wird bei der Auktion bekannt gemacht werden, und ist der Versammlungs-Ort der Herren Pächter beim Gastwirth Bieberstein zu Müggenhall.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

41. **Heu- und Torf-Auktion zu Glettkau.**

Montag, den 5. Juli 1858, Nachmittags 3 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen auf den Wiesen bei der Glettkauer Mühle öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

circa 40 Haufen schönes Vorheu und 20 Haufen guten trockenen Torf.

Der Zahlungstermin wird am Tage der Auktion angezeigt und ist der Versammlungsort der Herren Käufer in der Mühle zu Glettkau.

Joh. Jac. Wagner. Auktions-Commissarius.

42. **Holz-Auktion an der Kalkschanze.**

Dienstag, den 29. Juni 1858, Vormittags 10 Uhr, werde ich an der Kalkschanze öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

circa 4000 Fuß fichtene 3-zöllige Gallerbohlen, circa 6 Schock 1-zöllige 30-füßige Dielen, 60 Bodenwrangen, 15 Haufen Brennholz, einige Potschienen und Latten.

Der Zahlungstermin wird am Tage der Auktion angezeigt.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

43. Ich beabsichtige wegen anderweitiger Verwendung der Räumlichkeit sämmtliche Geräthe meiner wohleingerichteten Brennerei, worunter ein **neuer Vorwärmer, Maisch und Brennblase** auf den Betrieb von 50 Scheffeln Kartoffeln eingerichtet, unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen und ersuche Reflectanten bei portofreien Anfragen sich diret an mich wenden zu wollen.

Leeg-Strieß im Juni 1858. **v. Steen.**

Redakt. u. Verleg. Kreissekr. Manke, Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.